

Amtliche Bekanntmachungen der TU Bergakademie Freiberg

Nr. 72 vom 20. Dezember 2017



Erste Satzung zur Änderung der Benutzungsordnung der Universitätsbibliothek „Georgius Agricola“ (1. Änderungsordnung)

Das Rektorat der TU Bergakademie Freiberg hat am 16. Oktober 2017 nach Anhörung der Beteiligten und Stellungnahme des Senates auf der Grundlage von § 92 Absatz 3 des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes (SächsHSFG) vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 15. Oktober 2017 (SächsGVBl. S. 546) die nachstehende

**Erste Satzung zur Änderung der
Benutzungsordnung der Universitätsbibliothek
„Georgius Agricola“ (1. Änderungsordnung)**

beschlossen.

Artikel 1

§ 7 Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„Die Universitätsbibliothek ist berechtigt, neben dem Schadensersatz nach Absatz 3 eine Einarbeitungsgebühr eines wiederbeschafften Bibliotheksgutes nach dessen Abhandenkommen oder eine Verwaltungsaufwandspauschale für die Aussonderung abhanden gekommenen Bibliotheksgutes zu fordern. Näheres regelt die Hochschulgebühren- und Entgeltordnung der TU Bergakademie Freiberg und das Verwaltungskostengesetz des Freistaates Sachsen in der jeweils geltenden Fassung.“

Artikel 2

Diese Änderungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der TU Bergakademie Freiberg in Kraft.

Freiberg, den 18. Dezember 2017

gez.
Prof. Dr. Klaus-Dieter Barbknecht
Rektor

Herausgeber: Rektor der TU Bergakademie Freiberg

Redaktion: Justizariat

Anschrift: TU Bergakademie Freiberg
Akademiestraße 6
09599 Freiberg

Druck: Medienzentrum der TU Bergakademie Freiberg